

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

27.04.1999

Geschäftszahl

14/6-DOK/99

Rechtssatz

Verletzt ein Beamter durch ein und dasselbe Verhalten in Idealkonkurrenz zugleich einen "besonderen" Tatbestand und die subsidiäre Bestimmung des § 43 Abs. 1 BDG 1979, was zufolge der sehr allgemein gehaltenen Formulierung der zuletzt genannten Gesetzesstelle häufig der Fall sein wird, dann ist ausschließlich die "besondere", nicht aber die "subsidiäre" Pflicht verletzt (VwGH 15.9.1994, Zl. 94/09/0111).